

# RS Vwgh 2020/6/25 Ra 2018/07/0455

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2020

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §111 Abs1

WRG 1959 §111 Abs4

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §9

## Rechtssatz

Der vom Bewilligungswerber behauptete Kontrahierungszwang der Gemeinde, der sie - als Straßenverwaltung mit Monopolstellung - zur zivilrechtlichen Zustimmung zum Vorhaben verpflichten soll, kann die Zustimmung selbst nicht ersetzen. Vielmehr wäre ein solcher vor den Zivilgerichten durchzusetzen (vgl. OGH 26.11.2019, 4 Ob 207/19y). Erst eine vorliegende - allenfalls erzwungene - Zustimmung könnte dann einer wasserrechtlichen Bewilligung zugrunde gelegt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018070455.L05

## Im RIS seit

10.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)